

WIE KANN ICH DIE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG BEANTRAGEN?

Wenn Sie in Baden-Baden wohnen, können Sie die Verpflichtungserklärung vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes bei uns abgeben. Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf unserer Webseite. Sie können das Formular aber auch per E-Mail bei uns anfordern oder direkt abholen.

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen Sie folgende Unterlagen (Kopien) bei:

- Reisepass des Besuchers
- Ihren Reisepass oder Personalausweis, ggf. Ihr Aufenthaltstitel
- Nachweise über Ihr Einkommen:

bei Arbeitnehmern: die letzten drei Lohnabrechnungen

bei Selbstständigen: letzter Steuerbescheid (nicht älter als ein Jahr) oder eine Bescheinigung vom Steuerberater über das aktuelle Nettoeinkommen; eine betriebswirtschaftliche Auswertung ist nicht ausreichend. Bei Steuerbescheiden, die älter sind als ein Jahr, ist **ergänzend** eine Bescheinigung vom Steuerberater über das aktuelle Nettoeinkommen vorzulegen.

Ggf. weitere Unterlagen: Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung und Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

bei Rentnern: aktueller Rentenbescheid und ggf. Nachweis privater Rentenversicherung, Bescheid über Erwerbsunfähigkeitsrente

folgende weitere Einkommensnachweise, falls vorhanden: Witwen-/Waisenrente, Eltern-/Betreuungs-/Erziehungsgeld, ALG I, BAföG, Bundesausbildungsförderung nach § 18 SGB I Miet-/Pachteinnahmen, Hinterbliebenenbezüge

Aufgrund Corona ist Folgendes zu beachten:

Abgabe des Antrages mit Anlagen möglich:

- per Post
- durch Einwurf in den Briefkasten
- per E-Mail

Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden.

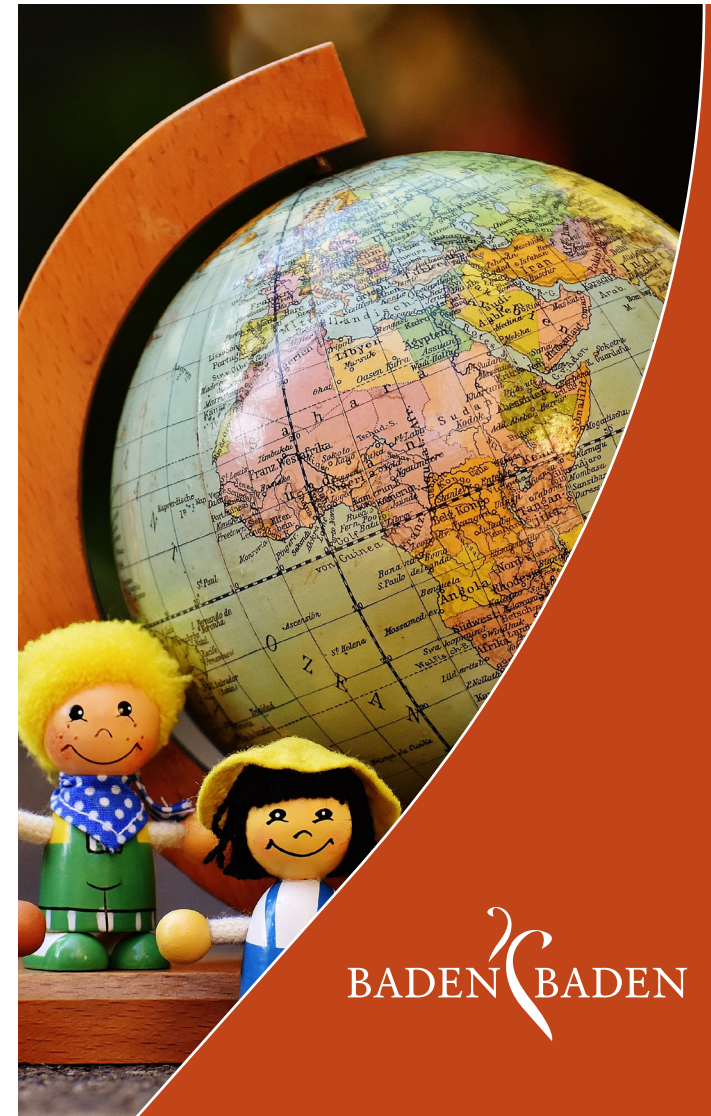
Für die Abholung nehmen wir mit Ihnen Kontakt auf, um einen Termin zu vereinbaren.

Über die Gebühr von 29,00 Euro erhalten Sie eine Rechnung.

Kontakt:

Stadt Baden-Baden
Fachgebiet Bürgerservice
1. OG, Zimmer 09
Briegelackerstr. 21
76532 Baden-Baden
Tel.: 115 (ohne Vorwahl)
Fax: 07221 93-18 28
E-Mail: buergerservice@baden-baden.de
www.baden-baden.de

Verpflichtungserklärung für Besuchsaufenthalte



BADEN  BADEN

WAS MUSS DER BESUCHER BEACHTEN?

Je nach Staatsangehörigkeit ist bei einem Touristenaufenthalt von bis zu drei Monaten ein Einreisevisum erforderlich, welches der Besucher von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erhält. Für die Erteilung von Besuchervisa wird hierfür regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung verlangt, sofern der Besucher die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nicht nachweisen kann.

Staatsangehörige der folgenden Länder benötigen für einen Besuchsaufenthalt von **bis zu drei Monaten kein Visum**, wenn sie einen gültigen Nationalpass besitzen und **keine Erwerbstätigkeit** in Deutschland ausüben:

| | |
|----------------------------------|------------------------|
| Albanien ¹ | Griechenland |
| Andorra | Guatemala |
| Antigua und Barbuda | Honduras |
| Argentinien | Hongkong ² |
| Australien | Irland |
| Bahamas | Island |
| Barbados | Israel |
| Belgien | Italien |
| Bosnien-Herzegowina ¹ | Japan |
| Brasilien | Kanada |
| Brunei Darussalam | Kiribati |
| Bulgarien | Kolumbien |
| Chile | Korea (Republik Korea) |
| Costa Rica | Kroatien |
| Dänemark | Lettland |
| Dominica | Liechtenstein |
| El Salvador | Litauen |
| Estland | Luxemburg |
| Finnland | Macau ² |
| Frankreich | Malaysia |
| Georgien ¹ | Malta |
| Grenada | Marshall-Inseln |

| | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| Mauritius | Singapur |
| Mexiko | Slowakische Republik |
| Mikronesien | Slowenien |
| Moldau ¹ | Spanien |
| Monaco | St. Kitts und Nevis |
| Montenegro ¹ | St. Lucia |
| Neuseeland | St. Vincent und Grenadinen |
| Nicaragua | Taiwan ⁴ |
| Niederlande | Timor-Leste (Osttimor) |
| Norwegen | Tonga |
| Österreich | Trinidad und Tobago |
| Palau | Tschechische Republik |
| Panama | Tuvalu |
| Paraguay | Ukraine ¹ |
| Peru | Ungarn |
| Polen | Uruguay |
| Portugal | Vatikan Stadt |
| Republik Nordmazedonien ¹ | Venezuela |
| Rumänien | Vereinigte Arabische Emirate |
| Salomonen | Vereinigte Staaten von Amerika |
| Samoa | Vereinigtes Königreich |
| San Marino | Großbritannien und Nordirland |
| Schweden | Irland |
| Schweiz | Irland |
| Serbien ³ | Zypern |
| Seychellen | |

Staatsangehörige aller anderen Staaten benötigen für einen Besuchsaufenthalt ein Visum!

- ¹ Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Pässe.
- ² Von der Visumpflicht befreit sind Inhaber von SAR-Pässen (Pässe der Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macau).
- ³ Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Pässe, sofern diese nicht von der serbischen Koordinierungsdirektion (Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurden.
- ⁴ Die Befreiung von der Visumpflicht gilt nur für Inhaber von durch Taiwan ausgestellten Reisepässen, die eine Personalausweisnummer enthalten.

WELCHEN ZWECK ERFÜLLT DIE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG?

Durch die Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für alle Aufwendungen, die den öffentlichen Kassen durch den Besucher entstehen. Insbesondere folgende Verpflichtungen müssen Sie übernehmen:

- Die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- Die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung,
- Die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthalts (auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts). Um gewährleisten zu können, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen könnten, wird Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch uns überprüft.

WIE WIRD DIE FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT GEPRÜFT?

Die Berechnung ist abhängig von der Zahl der Personen, welche in Ihrem Haushalt leben, die Zahl der Personen, die eingeladen werden sowie selbstverständlich Ihr Einkommen zur Prüfung wird die Pfändungsgrenze gemäß § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Das von Ihnen pfändbare Einkommen muss den Bedarf der Besucher decken können.

Wenn kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, kann zur Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit eine Sicherheitsleistung (2.500,00 € pro erwachsener Besucher, 1.250,00 € pro minderjährigem Besucher) hinterlegt werden. Gerne informieren wir Sie bei Bedarf über diese Möglichkeit.